

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hattersheim am Main

Aufgrund der §§ 22, 22a, 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist - in Verbindung mit den §§ 25, 26, 27 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, in der Fassung vom 13. September 2018, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1 bis 6a des Gesetzes über kommunale Abgaben, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 2. Juli 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Hattersheim am Main (im Folgenden nur noch als Stadt bezeichnet) unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte, sämtlich im Folgenden nur noch als Tageseinrichtungen bezeichnet) als eine öffentliche Einrichtung. Durch ihre Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen werden betreut:
 1. Kinder vom vollendeten sechsten Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 3. Grundschul Kinder in Kinderhorten bzw. Hortgruppen oder altersgemischten Gruppen.

Altersgemischte Gruppen setzen sich zusammen aus Kindern verschiedener in den Nummern 1 bis 3 genannter Altersstufen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 Berechtigte

- (1) Die Tageseinrichtungen gemäß § 1 stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme oder Wechsel in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag, Wechsel der Altersgruppe

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung oder den Leitungen der Tageseinrichtungen zu stellen. Über die Aufnahme wird mit schriftlichem Bescheid der Stadt entschieden.
- (2) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung erfolgt in der Regel jeweils zum Ersten eines Monats.
- (3) Mit dem endgültigen Aufnahmeantrag erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung sowie ihre Pflicht zur Zahlung des darin festgesetzten Kostenbeitrages sowie der Verpflegungspauschale an.
- (4) Der Aufnahmeantrag allein begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann aus dem Antrag nicht ein Recht auf sofortige Aufnahme abgeleitet werden.
- (5) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie das Merkblatt mit der Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 6 und § 10 Absätze 4 bis 6 bleiben unberührt.
- (6) Für den Wechsel in eine andere Altersgruppe (Kindergartengruppe, Hortgruppe) ist ein gesonderter schriftlicher Antrag erforderlich.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Betreuungsplätze. Für Kindergartenkinder erfolgt die Aufnahme insbesondere auch nach dem Alter.
- (2) Gemäß § 24 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch werden bevorzugt Kinder aufgenommen,

1. wenn für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit die Förderung und Betreuung geboten ist oder
2. wenn die Personensorgeberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

und wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Buchstaben a), b) oder c) durch eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers, der Hochschule oder bei Arbeitssuchenden oder bei der Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch einen gleichwertigen Nachweis nachgewiesen wird.

Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in eine bestimmte Kindertageseinrichtung aufgenommen wurden und diese gleichzeitig besuchen, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen und diese nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Personensorgeberechtigte erwerbstätig sind und/oder sonst die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllen, insbesondere wenn diese alleinerziehend sind. Die regelmäßige Erwerbstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bescheinigung entsprechend Absatz 2 nachzuweisen.
- (5) Die Aufgabe, Unterbrechung bzw. Beendigung der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung (z. B. wegen Mutterschutzes, Elternzeit oder wegen eines Urlaubssemesters) ist der Leitung der Tageseinrichtung und der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Fall nach Satz 1 bei einem Personensorgeberechtigten ein, so kann die Stadt den Betreuungsplatz kündigen oder bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes mit Mittagsversorgung im Kindergarten diesen in einen Halbtagsplatz umwandeln.
- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des

Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

- (7) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen aufgenommen bzw. dort weiterbetreut werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (8) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Vor Aufnahme in die Tageseinrichtung ist durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen gemäß § 2 Kindergesundheitsschutz-Gesetz erhalten hat und dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung soll nicht älter als 14 Tage sein.
- (2) Bereits in die Tageseinrichtung aufgenommene Kinder aus Familien oder Wohngemeinschaften, in denen ansteckende Krankheiten, wie Verlausion, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, insbesondere solche nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes, vorkommen, oder deren Familien oder Wohngemeinschaften solcher Krankheiten verdächtig sind, werden nur betreut, wenn eine aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Diese soll nicht älter als sieben Tage sein.
- (3) Bereits in die Tageseinrichtung aufgenommene Kinder, die eine Durchfall- oder Fiebererkrankung aufweisen, werden erst wieder betreut, wenn die Erkrankung abgeklungen ist und 48 Stunden nach Erkennen der Symptome vergangen sind.
- (4) Sollte das Kind eine Lebensmittelunverträglichkeit haben, ist hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Kosten für vorzulegende ärztliche Bescheinigungen tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Stadt bietet in ihren Tageseinrichtungen an Werktagen montags bis freitags folgende Betreuungszeiten an:
 1. Kinderkrippen
 - 07:00 bis 15:00 Uhr
 - 07:30 bis 14:00 Uhr
 - 07:00 bis 17:00 Uhr
 - 07:30 bis 17:00 Uhr

2. Kindergärten

Regulär:

07:00 bis 12:30 Uhr

07:00 bis 15:00 Uhr

07:00 bis 16:00 Uhr*

***dieser Baustein wird in der Kindertagesstätte SchokoLaden nicht angeboten.**

07:00 bis 17:00 Uhr

Als Zusatzleistung zur Betreuung von 07:00 bis 12:30 Uhr sind folgende
Betreuungszeiten an zwei oder drei festgelegten Tagen in Ausnahmefällen möglich:

12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

12:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Ausgenommen hiervon sind die Tageseinrichtungen „Frankfurter Straße“ und „Kleine
Feldstraße“. Diese sind nur bis 15:00 Uhr geöffnet.

3. Kinderhorte

07:00 bis 15:00 Uhr

07:00 bis 16:00 Uhr

07:00 bis 17:00 Uhr

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

§ 8 Zusatzleistungen, Sonderveranstaltungen

Die Stadt kann Zusatzleistungen erbringen oder Sonderveranstaltungen anbieten, für welche sie einen nach der Betreuungszeit bemessenen gesonderten Kostenbeitrag sowie eine Verpflegungspauschale erhebt. Zusatzleistung im Sinne dieses Absatzes ist die Betreuung über die in § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 festgelegten regulären Betreuungszeiten hinaus. Sonderveranstaltung ist eine Betreuung, wie z. B. die Ferienbetreuung, welche die Stadt in den gesetzlichen Schulferien anbieten kann. Auf Zusatzleistungen oder auf die Teilnahme an Sonderveranstaltungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9 Schließung der Tageseinrichtungen

(1) Die Tageseinrichtungen können aus den folgenden Gründen und in den folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

1. während der gesetzlichen Schulferien in Hessen und
2. wegen Streiks, Fortbildung des Personals, krankheitsbedingten Personalausfällen, Betriebsausflug, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und aus vergleichbaren Gründen.

(2) Die Schließungszeiten werden vom Magistrat der Stadt festgesetzt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen, um eine kontinuierliche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Die Kinder, die keine Schulkinder sind, sollen zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Tageseinrichtung übergeben und bis zu dem Ende der Betreuungszeit bei diesem wieder abgeholt werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen das Kind abholen darf. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch Personensorgeberechtigte oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Außengeländes. Entsprechendes gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis die Einrichtung allein verlassen dürfen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten, wie Verlausion, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, insbesondere solcher nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes, beim Kind, in der Familie oder Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. Die Krankheiten nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes sowie daraus folgende Pflichten ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Absatz 5. Das Kind darf die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, nachdem eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wurde.
- (5) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen nicht besuchen können, sind sie von den Personensorgeberechtigten unverzüglich, jedoch spätestens bis 09:00 Uhr am selben Tag bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Angabe der voraussichtlichen Fehlzeit als abwesend zu melden.
- (6) Stellen die Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes fest, sind die Personensorgeberechtigten nach erfolgter Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich mitzuteilen, wann, wie und wo sie erreichbar sind, damit sie in Notfällen unverzüglich verständigt werden können.
- (8) Alle Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Sorgerechts für das Kind, sind unverzüglich dem Magistrat der Stadt (Fachreferat Kinder, Jugend, Senioren und Soziales) sowie der Leitung der betreffenden Tageseinrichtung nachzuweisen.

§ 11 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung erfüllt die Benachrichtigungspflichten nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.
- (2) Das Fachpersonal in der Tageseinrichtung ist grundsätzlich nicht verpflichtet, medizinische Behandlungen vorzunehmen oder Medikamente zu verabreichen. Ausgenommen sind Notfälle oder begründete Einzelfälle, um den

Förderungsgrundsätzen der §§ 22 und 22a Achten Buch Sozialgesetzbuch gerecht zu werden.

- (3) Die Fachkräfte können nur Medikamente an ein Kind verabreichen, wenn eine ärztliche Verordnung und eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

§ 12 Versicherung und Haftung

- (1) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Die Stadt haftet nicht für nicht vorsätzliche Gesundheitsgefährdungen sowie Gesundheitsschäden.
- (3) Die Stadt haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, die in den Tageseinrichtungen abhandenkommen oder beschädigt werden.

§ 13 Kostenbeiträge, Verpflegungspauschale

- (1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen erhebt die Stadt von den Personensorgeberechtigten der Kinder einen im Voraus zu zahlenden Kostenbeitrag sowie bei Teilnahme an der Frühstücks- bzw. Mittagsverpflegung eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe der Kostenbeitragssatzung.
- (2) Für einzelne Einrichtungen kann nach Maßgabe der Kostenbeitragssatzung eine Pauschale für Pflegemittel/Hygieneartikel erhoben werden.

§ 14 Abmeldungen, Wechsel in eine andere Altersgruppe oder zur weiterführenden Schule

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung oder der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Davon ausgenommen sind die Abmeldungen schulpflichtiger Kinder. Diese müssen der Leitung der Tageseinrichtung bis zum 28. Februar des Einschulungsjahres unter Angabe des Abmeldedatums vorliegen. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Krippenkinder können nur zum Monatsende ausscheiden oder intern von der Krippe in den Kindergarten wechseln. Sie sind spätestens drei Monate vorher abzumelden.
- (3) In den Kinderhorten sind Abmeldungen in der Regel nur zum 31. Januar und zum letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien beginnen, möglich, es sei denn, der Platz kann zeitlich unmittelbar anschließend an ein anderes Kind vergeben werden. Die Abmeldung muss der Leitung bis zum 15. des Vormonats vorliegen. Für Abmeldungen wegen eines Wohnort- bzw. Schulwechsels gilt Absatz 1.
- (4) Abmeldungen zum Ende der Grundschulzeit müssen der Leitung der Tageseinrichtung bis spätestens am 28. Februar des Jahres vorliegen, in welchem das Kind in die weiterführende Schule wechselt.

§ 15 Ausschluss vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung

- (1) Der Magistrat kann auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung ein Kind nach vorheriger Anhörung der/des Personensorgeberechtigten durch schriftlichen Bescheid vom weiteren Besuch ausschließen,
 1. wenn Personensorgeberechtigte gegen die Satzung verstoßen oder wenn das Verhalten des Kindes oder Personensorgeberechtigter den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbar belastet oder
 2. wenn ein Kind trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses wiederholt mehrere Male oder ohne Unterbrechung mehr als zwei Wochen ohne Mitteilung der Personensorgeberechtigten der Tageseinrichtung fernbleibt oder
 3. wenn die Kostenbeiträge und die Verpflegungspauschale zweimal aufeinanderfolgend nicht rechtzeitig und vollständig bezahlt werden.
- (2) Mit dem Ausschluss erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das gilt im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 nur, sofern die Stadt die Personensorgeberechtigten zuvor erfolglos auf die Möglichkeiten der teilweisen oder völligen Übernahme des Kostenbeitrages durch den Main-Taunus-Kreis gemäß § 90 Absatz 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch hingewiesen hat. Dieser Hinweis sowie die Anhörung sollen schriftlich oder zu Protokoll erfolgen.
Der Ausschluss wird wirksam ab dem dritten Werktag, der auf den Tag der Zustellung des schriftlichen Bescheides folgt; er gilt als Abmeldung.
- (3) Für eine Wiederanmeldung gelten die §§ 4 bis 6.

§ 16 Automatisierte Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge und der Verpflegungspauschale, werden auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, des Hessischen Datenschutzgesetzes und dieser Satzung folgende personenbezogene Daten automatisiert gespeichert:
 1. Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie die in das SEPA-Lastschriftmandat-Formular einzutragenden Daten, wie Name und Anschrift des Kontoinhabers, IBAN, BIC und Art des Mandats
 2. Kostenbeitrag und Verpflegungspauschale:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nachdem das Kind aus der Tageseinrichtung ausgeschieden ist. Die Daten von Geschwistern werden erst gelöscht, nachdem sämtliche Geschwister aus den Tageseinrichtungen ausgeschieden sind bzw. nachdem der letzte Fall eingestellt ist.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass bei Platzvergabe die Daten mit konfessionellen und freien Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen im Stadtgebiet abgeglichen werden können.
- (4) Mit dem Stellen eines vorläufigen Antrags auf Aufnahme, erklären sich die betroffenen

Personensorgeberechtigten mit der in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen automatisierten Speicherung personenbezogener Daten einverstanden.

§ 17 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch besondere Satzung bestimmt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. Januar 2019, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 1. Juli 2019, außer Kraft.

Hattersheim am Main, 2. Juli 2020
Der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main

Karl Heinz Spengler
Erster Stadtrat